

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Grass GmbH, Egerländer Str. 2, 64354 Reinheim, Deutschland („AG“)

1. Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen des AG mit dessen Geschäftspartnern und Lieferanten („AN“) im Hinblick auf die Lieferung von beweglicher Sachen („Ware“ oder „Produkt(e)“) und/oder Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der AN die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft. Die AEB gelten nur, wenn der AN Unternehmer (§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch; „BGB“), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder Dienstleistungen mit demselben AN, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der AEB ist unter <https://grass.at/agb.html> abrufbar.

1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgebend.

1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN dem AG gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in den AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1. Eine Bestellung des AG gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt. Das Schweigen des AG auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des AN gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Auf offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der AN den AG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2. Sofern seitens des AN keine Änderung der Bestellung bezüglich Menge, Preis oder Liefertermin erforderlich sein sollte, verzichtet der AG grundsätzlich auf die Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Auf ausdrückliches Verlangen des AG ist der AN allerdings verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von einer (1) Woche schriftlich zu bestätigen oder unverzüglich und vorbehaltlos auszuführen. Eine geänderte oder verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf stets der Annahme durch den AG. Entsprechendes gilt für eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen.

2.3. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des AN sind für den AG kostenfrei. Auf Verlangen des AG sind sie vom AN unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

3.1. Die vom AG in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG vorgenommen werden.

3.2. Erbringt der AN seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des AG – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Absatz 4.3 bleiben unberührt.

3.3. Ist der AN in Verzug, kann der AG eine Vertragsstrafe verlangen, die für jeden begonnenen Kalendertag 0,5 % der gesamten Auftragssumme beträgt und mit 5% der gesamten Auftragssumme begrenzt ist. Der AN verzichtet insoweit auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom AN nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt der AG die verspätete Leistung an, wird der AG die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

3.4. Der Lieferanspruch des AG wird erst ausgeschlossen, wenn der AN auf Verlangen des AG statt der Lieferung vollumfänglich Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Verpackung

4.1. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ (DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2010) an den in der Bestellung

angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des AG in Deutschland, Egerländer Str. 2, 64354 Reinheim, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

4.2. Der AN hat jeder Sendung einen Lieferschein beizugeben, auf dem die Bestellnummer, Positions- und Artikelnummer, Nummer des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewicht einzeln aufgeführt sind.

4.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den AG über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

4.4. Für den Eintritt des Annahmeverzuges von AG gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der AN muss dem AG seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des AG eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Falls der AG in Annahmeverzug gerät, so kann der AN nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

5. Stornogebühren/Reuegeld

5.1. Der AG ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung des AG ist limitiert mit dem tatsächlich entstandenen Schaden, höchstens aber in der Höhe von 10 % des Kaufpreises/Werklohnes.

6. Informationspflichten, Subunternehmer

6.1. Über Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder on sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der AN den AG frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren. Der AG ist berechtigt, im erforderlichen Umfang nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf das Produkt auswirken könnten. Auf Verlangen hat der AN hierzu die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und Audits im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

6.2. Der Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstigen Dritten (gemeinsam „Beauftragte“), die im Zusammenhang mit der Erbringung von gegenüber dem AG geschuldeten Leistungen keine Arbeitnehmer des AN sind, ist dem AG schriftlich anzuzeigen.

7. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

7.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Dies gilt auch für vom AN eventuell zu erbringende Nebenleistungen.

7.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des AN sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

7.3. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale (insb. AG-Artikelnummer) im Original an den AG zu senden. Die Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu übersenden. Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Proformarechnung beizufügen.

7.4. Mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 90 Tage ab Rechnungserhalt. Bei Zahlung innerhalb von 25 Tagen ab Rechnungserhalt steht dem AG ein Skontoabzug in Höhe von 3 % zu. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vom AG vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des AN eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der AG nicht verantwortlich. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

7.5. Hinsichtlich Zahlungsverzug des AG gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung durch den AN erforderlich.

7.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem AG noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.

7.7. Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

8. Eigentumsvorbehalt und Beistellung

8.1. Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware an den AG unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der AG jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des AN spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des AN ist ausgeschlossen.

8.2. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen des AG durch den AN wird für den AG vorgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass der AG im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Gegenstände hergestellten Erzeugnissen wird, die bis zum Zeitpunkt der Übergabe vom AN für den AG verwahrt werden.

9. Geheimhaltung, Unterlagen und Referenz

9.1. Alle durch den AG zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des AN nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der

Lieferung an den AG notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

9.2. An allen dem AN zur Ausführung einer Bestellung vom AG überlassenen Unterlagen und Hilfsmitteln, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfen, Berechnungen, Beschreibungen, Plänen, Modellen, Mustern, technischen Spezifikationen, Datenträgern, sonstigen Schriftstücken, Werkzeugen, Teilen und Materialien behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den AG vollständig (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) zurückzugeben. Erzeugnisse, die nach Unterlagen und Hilfsmitteln des AG angefertigt sind, dürfen vom AN weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

9.3. Vom AN im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Graphiken, Fotografien, Layout-Vorlagen und sonstige Dokumentationen - sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung - sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel werden mit der Zurverfügungstellung Eigentum des AG. Des Weiteren erhält der AG an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen Werken – soweit gesetzlich zulässig – sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Für die Übertragung der vorstehenden Rechte ist keine gesonderte Vergütung durch den AG geschuldet; sie ist vollumfänglich in den in den Bestellungen angegebenen Preisen enthalten.

9.4. Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem AN untersagt, den AG oder die Geschäftsbeziehung zwischen dem AN und dem AG in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

9.5. Werden dem AN im Zusammenhang mit der Bestellung Namen und / oder Adressen von Kunden des AG bekannt, so hat der AN diese geheim zu halten und darf diese nicht für eigene Geschäftszwecke nutzen.

9.6. Der erteilte Auftrag darf ohne schriftliche Zustimmung des AG weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Diese Verpflichtungen sind vollumfänglich auf den Subunternehmer zu übertragen.

10. Mangelhafte Lieferung

10.1. Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der AN insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den AG die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme auf den Bestimmungszweck des Gegenstandes des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie die AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom AG oder vom AN stammt.

10.3. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 Handelsgesetzbuch; „HGB“) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch den AG unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle vom AG im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge des AG (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim AN eingeht.

10.4. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der AG den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

10.5. Erfüllt der AN seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der AN hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

10.6. Im Übrigen ist der AG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der AG nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

11. Produkthaftung und Versicherungspflicht

11.1. Für den Fall, dass der AG aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, den AG von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom AN gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den AN ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des AN liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

11.2. Der AN übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom AG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Vor einer Rückrufaktion wird der AG den AN unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des AN wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.

11.3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.4. Während des Vertragsverhältnisses mit dem AG hat der AN auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftung-Versicherung zu unterhalten. Der AN hat dem AG auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftung-Versicherung nachzuweisen.

12. Verjährung

12.1. Soweit nichts anderes geregelt ist, verjähren die Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Exportkontrolle und Zoll

13.1. Der AN hat den Warenursprung und die Zolltarifnummer jedes von ihm gelieferten Artikels anzugeben und laufend zu aktualisieren. Der AN haftet für die Richtigkeit dieser Angaben.

13.2. Änderungen der Warenbezeichnung, des Produktionsstandortes, des Warenursprungs oder der Zolltarifnummer sind in jedem Fall dem AG vorgängig schriftlich mitzuteilen. Da solche Änderungen in der Regel auf Änderungen der zugesicherten Eigenschaften der zu liefernden Artikel hinweisen, ist die Lieferung solcher Artikel nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG möglich. Die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Artikel mit geändertem Warenursprung bzw. Zolltarifnummer können bei Nichtgenehmigung nicht mehr an den AG geliefert werden.

13.3. Der AN verpflichtet sich, die einschlägigen nationalen Exportkontrollvorschriften (inkl. Sanktionslisten, Embargolisten, Dual-Use Güterliste etc.) am Abgangsort und - unabhängig davon - diejenigen der USA zu beachten, einzuhalten und den AG hiervon schriftlich zu unterrichten. Im zutreffenden Fall hat der AN den Artikel in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben ECCN/GKN (Export Control Classification Number/Güterkontrolle Nummer) zu kennzeichnen.

14. Regelkonformität

14.1. Die gelieferten Erzeugnisse haben in Herstellung, Beschaffenheit und Verwendbarkeit allgemein anerkannten Regeln der Technik (technische Normen, Vorschriften, Verfahren, Bedingungen etc.) zu entsprechen. Der AN hat eine nach Art und Umfang zur Sicherstellung der vereinbarten Qualität geeignete, dem jeweilig neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und dem AG diese nach Aufforderung nachzuweisen.

14.2. Alle durch den AN gelieferten Produkte, Stoffe oder Erzeugnisse haben der RoHS Richtlinie der Europäischen Union (2011/65/EU), der REACH-Verordnung (1907/2006) und der CLP – Verordnung (1272/2008) in der jeweils geltenden Fassung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe zu entsprechen. Außerdem haben alle gelieferten Produkte den jeweils geltenden CE – Bestimmungen in den aktuellen Fassungen zu entsprechen.

14.3. Der AN hat die Umweltgrundsätze unter www.grass.eu, Bereich Unternehmen/ Umweltmanagement zu beachten.

14.4. Der Lieferant ist zur Einhaltung der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.

14.5. Der AN verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1. Für die AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht des Ortes, an dem sich die Waren befinden, falls nach den Bestimmungen des nationalen Rechts die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

15.2. Der ausschließliche – auch internationale – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist in Stuttgart, Deutschland. Der AG ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.